

# Beschluss



Gemeinsamer  
Bundesausschuss  
Innovationsausschuss

## **des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt Evaluation PNP-Vertrag – Vertragsevaluation der Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V (01VSF16001)**

Vom 18. Dezember 2020

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat am 18. Dezember 2020 in seiner Sitzung zum Projekt *Evaluation PNP-Vertrag – Vertragsevaluation der Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V (01VSF16001)* folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Empfehlung zu den Ergebnissen des Projekts *Evaluation PNP-Vertrag* wird wie folgt gefasst:

Der Innovationsausschuss spricht für das Projekt *Evaluation PNP-Vertrag – Vertragsevaluation der Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V (01VSF16001)* folgende Empfehlung aus: Die Ergebnisse werden an die zuständigen Fachverbände (BPtK – Bundespsychotherapeutenkammer, BÄK – Bundesärztekammer, DGPPN – Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde und DPtV – Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e.V.) zur Information weitergeleitet.

### **Begründung**

Das Projekt hat eine umfassende Evaluation des PNP-Vertrags durchgeführt. Der Vertrag beruht auf § 73c SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der gesundheitsbezogenen psychischen Gesundheit gemäß SF-36 Lebensqualität, der funktionalen Gesundheit, der Depressivität, der Ängstlichkeit, der somatoformen Beschwerden, der alkoholbezogenen Beschwerden und der Patientenzufriedenheit. Insgesamt zeigen sich basierend auf den Ergebnissen nur einzelne Vorteile des PNP-Vertrags. So sind die Zufriedenheit und die Vorteile der Behandler zu nennen. Zusätzlich wurde gezeigt, dass eine Verbesserung der Kodiergenauigkeit bei Depressionsdiagnosen vorlag, niedrigere Krankengeldzahlungen erfolgen, weniger AU-Tage verzeichnet wurden und ein schnellerer

Therapiebeginn (erste Therapiestunde, der Effekt zeigte sich jedoch nicht für eine entsprechende Therapiefrequenz) bei Depressionen erfolgte. Darüber hinaus zeigten die Analysen keine Hinweise, dass Versicherte mit mittelgradiger oder schwerer Depression im PNP-Vertrag zu einem höheren Anteil eine leitliniengerechte Versorgung gemäß der S3-Leitlinie erhalten haben.

Durch die in der Studienregion bestehenden speziellen Haus- und Facharztverträge, können die Effekte des PNP-Vertrages nicht unabhängig bewertet werden. Die Studie ist weiterhin dadurch limitiert, dass die Effekte der Versorgung von Versicherten in einem bestimmten Versorgungsmodell unabhängig von der tatsächlich erhaltenen Behandlung (Intention-to-treat Ansatz) untersucht wurden, eine per Protocol-Analyse nicht durchgeführt wurde.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnisbericht des *Projekts Evaluation PNP-Vertrag* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter [www.innovationsfonds.g-ba.de](http://www.innovationsfonds.g-ba.de) veröffentlicht.
- III. Der Innovationsausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle mit der Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse des *Projekts Evaluation PNP-Vertrag* an die unter I genannten Fachverbände.

Berlin, den 18. Dezember 2020

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss  
gemäß § 92b SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken